

# Optieren oder Pauschalieren?

Zum 1.1.2007 wurden die Umsatzsteuersätze geändert. Für Forstbetriebe stellt sich die Frage, ob es sich jetzt lohnt, von der Pauschalierung zur Option zu wechseln oder – falls der Forstbetrieb bisher optiert hat – die Option abgewählt werden sollte.

Zur Erinnerung sei noch einmal auf die unterschiedliche steuerliche Behandlung eingegangen. Pauschalierende Betriebe berechnen für ihre Holzerlöse seit dem 1.1.2007 5,5% Umsatzsteuer und brauchen diese nicht an das Finanzamt abzuführen. Gleichzeitig erhalten sie keine Vorsteuererstattung, wenn sie von anderen Unternehmern Umsatzsteuer in Rechnung gestellt bekommen.

## Vorsteuer-Erstattung

Der optierende Betrieb stellt 19 % Umsatzsteuer für seine Holzerlöse in Rechnung und muss diese an das Finanzamt abführen. Im Gegenzug kann er die Erstattung der Vorsteuer beantragen, die ihm von anderen Unternehmern für sein Unternehmen in Rechnung gestellt wird. Im Ergebnis bedeutet das: während der pauschalierende Landwirt mit Bruttoumsätzen und -kosten rechnet, kalkuliert der optierende Forstwirtschaftler mit Nettoerlösen und -kosten. In der untenstehenden Tabel-

le wurde beispielhaft für einen 400-ha-Forstbetrieb mit der Hauptbaumart Kiefer die Vorteilhaftigkeit der Option kalkuliert. Dabei wurde unterstellt, dass dieser selbst über keine eigenen Angestellten verfügt und die Arbeiten durch Lohnunternehmer erledigt werden. Diese stellen seit dem 1.1.2007 19 % Umsatzsteuer in Rechnung.

Bei den sonstigen Kosten wurde unterstellt, dass es sich zur Hälfte um umsatzsteuerpflichtige und zur anderen Hälfte um umsatzsteuerfreie Kosten (z.B. Versicherungen) handelt, es wurde deshalb nur 50 % Umsatzsteuer kalkuliert.

Der Betrieb vereinbarte als pauschalierender Betrieb 3 960 € Umsatzsteuer und hat gleichzeitig eine Vorsteuerbelastung in Höhe von 7 904 €, sodass aus der Pauschalierung ein Nachteil in Höhe von 3 944 € entsteht. Auch bei den Baumarten Buche und Fichte kommt es zu ähnlichen Ergebnissen, durch die höheren Kosten war der Vorteil der Option tendenziell sogar noch größer.



Foto: agrar-portal

**Der allgemeine Regelsteuersatz wurde von bisher 16 % auf 19 % erhöht. Die Umsatzsteuerpauschale für forstwirtschaftliche Erzeugnisse wurde von 5 % auf 5,5 % angepasst.**

Der o. g. Nachteil der Pauschalierung könnte zum Teil dadurch ausgeglichen werden, dass die Holzverkäufe „auf dem Stock“ erfolgen. Bei dieser Gestaltung übernimmt der Holzaufkäufer die Erntekosten, sodass die Vorsteuerbelastung deutlich geringer ist. Dennoch ergäbe sich im Beispiel noch ein Vorteil zugunsten der Option. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Beispiel von den zurzeit günstigen Holzpreisen ausgegangen wurde. Erfahrungsgemäß fällt die Kalkulation in den meisten Fällen eindeutig zugunsten der Option aus. Hintergrund ist, dass viele Forstbetriebe in den letzten Jahren von den eigenen Arbeitskräften zu einer Arbeitserledigung durch Lohnunternehmen übergegangen sind. Es fällt deshalb im Vergleich zur Vergangenheit deutlich mehr Vorsteuer an.

Die Einnahmen aus Jagdverpachtung wurden im Rahmen der Kalkulation nicht berücksichtigt, da die Umsatzsteuer hierauf nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes auch bei pauschalierenden Forstwirten abzuführen ist. Beim Vergleich zwischen Pauschalierung und Option ist diese deshalb außer Acht zu lassen.

Bei derselben Kalkulation mit den bis 2006 geltenden Umsatzsteuersätzen (5 % und 16 %) ergaben sich ähnliche Ergebnisse.

Die Option ist grundsätzlich für das Kalenderjahr und nicht für das Forstwirtschaftsjahr zu

erklären. Für 2007 kann eine Optionserklärung noch bis zum 10. Januar 2008 abgegeben werden. Wenn die Optionsentscheidung bereits zu Beginn des Jahres getroffen wird, hat das allerdings den Vorteil, dass bei Holzverkäufen gleich der zutreffende Steuersatz in Höhe von 19 % abgerechnet wird.

Hat ein Steuerpflichtiger mehrere land- und forstwirtschaftliche Betriebe, kann die Optionsentscheidung nur einheitlich für alle Betriebe getroffen werden. Das ist von Nachteil, wenn sich die Option für den Forstbetrieb rechnet, gleichzeitig aber ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Veredelung vorhanden ist, bei dem die Pauschalierung vorteilhafter ist. Unter Umständen kann es dann sinnvoll sein, einen Betrieb auf eine GbR beispielsweise mit der Ehefrau auszugliedern.

## Fazit

Die Erhöhung der Umsatzsteuerpauschale von 5 % auf 5,5 % gleicht bestenfalls die Erhöhung des allgemeinen Steuersatzes von 16 % auf 19 % aus. In vielen Fällen wird es sich dennoch rechnen, zur Regelbesteuerung überzugehen. Selbst bei den zurzeit günstigen Holzpreisen scheint die Option günstiger zu sein. Natürlich kann eine solche beispielhafte Berechnung nicht die betriebsindividuelle Kalkulation ersetzen, fragen Sie deshalb Ihren Steuerberater.

■ Ludolf Frhr. v. Oldershausen,  
Dr. Richard Moser

## Beispiel: Forstbetrieb 400 ha, Hauptbaumart Kiefer

	netto (€)	Steuer- satz (%)	Umsatz- steuer (€)
Roherlöse Holz 1600 Fm 45 €/Fm	72 000	5,50	3 960
Erlöse insgesamt	72 000		
Erntekosten 15 €/Fm	24 000	19,00	4 560
Pflegekosten	1 600	19,00	304
Kulturkosten	4 000	19,00	760
Sonstiges	2 000	9,50	190
Betreuung	8 000	19,00	1 520
Rechnungswesen	3 000	19,00	570
Ausgaben insgesamt	42 600		7 904
Überschuss	29 400		-3 944